

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Schollbrunn
(VES-EWS)**

Vom 19. November 2012

Änderung der Satzung vom 21. September 2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schollbrunn folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Schollbrunn erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

A. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Ortskanalisation in Schollbrunn:

In drei Bauabschnitten erfolgt eine Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Kanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz zur Verbesserung des baulichen und hydraulischen Zustands in den Mischwasserkanälen einschließlich der erforderlichen Wiederanbindung der Grundstücksanschlüsse gemäß folgender Übersicht:

Bauabschnitt 1

Straße	von Schacht	bis Schacht
Rohrbrunnerstr.	KS5053260	KS5053262
Rohrbrunnerstr.	KS5053258	KS5053256
Rohrbrunnerstr.	KS5053256	KS5053254
Wiesweg	KS5053310	KS5053312
Gartenstraße	KS5053426	KS5053424
Am Rain	KS5053530	KS5053552
Am Rain	KS5053552	KS5053554
Birkenweg	KS5053200	KS5053202
Birkenweg	KS5053208	KS5053206
Am Jörgenbrünlein	KS5053166	KS5053168

Am Jörgenbrünlein	KS5053210	KS5053172
Am Jörgenbrünlein	KS5053172	KS5053170
Brunnenstraße	KS5053466	KS5053468
Bodenwiesenstr.	KS5053230	KS5053348

Bauabschnitt 2

Straße	von Schacht	bis Schacht
Spessartstraße	KS5053446	KS5053448
Spessartstraße	KS5053444	KS5053446
Spessartstraße	KS5053450	KS5053452
Brunnenstraße	KS5053456	KS5053458
Brunnenstraße	KS5053456	KS5053458
Spessartstraße	KS5053450	KS5053448
Rohrbrunnerstr.	KS5053336	KS5053338
Rohrbrunnerstr./ Brunnenstr.	KS5053490	KS5053338
Rohrbrunnerstr.	KS5053340	KS5053342

Bauabschnitt 3

Straße	von Schacht	bis Schacht
Lindenweg	KS5053182	KS5053184
Rohrbrunnerstr.	KS5053330	KS5053332
Rohrbrunnerstr.	KS5053332	KS5053334
Hofwiesenstr.	KS5053094	KS5053104

B. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Kläranlage Schollbrunn

1. Erneuerung der Rechenanlage

Die bestehende Rechenanlage, die nicht mehr den Anforderungen zur mechanischen Abwasserreinigung entspricht sowie die aktuellen Vorschriften zum Gesundheitsschutz und die Arbeitsstättenrichtlinien nicht erfüllt, wird durch eine neue Rechenanlage mit 6 mm Durchgangsweite ersetzt. Die neue Rechenanlage wird auf eine hydraulische Leistung entsprechend dem Drosselzufluss aus dem Kanalnetz von 25 l/s ausgelegt. Sie erhält eine Rechengutwaschpresse und eine Abwurfanlage, die komplett gekapselt sind. Über eine Absackvorrichtung wird das Rechengut in den vorhandenen Rollcontainer abgelegt. Bei Vollerfüllung wird der Container gewechselt. Der Wechselbedarf wird rechtzeitig über eine automatische Waageeinrichtung unter dem Container angezeigt. Der Stellplatz des Containers wird überdacht und neu asphaltiert. Die Rechenanlage mit beschriebenen Komponenten erhält eine neue elektrische Schaltanlage.

2. Neueinrichtung einer Fernwirktechnik zur Störmeldeweiterleitung

Es wird eine neue Fernwirktechnik, bestehend aus einer SPS, GPRS-Modem, einer unterbrechungsfreien Stromversorgung und der notwendigen elektrischen Installation, im

Anschluss an die bestehende elektrische Schaltanlage im Betriebsgebäude errichtet, wodurch die Betriebssicherheit erhöht und der rechtzeitige Eingriff bei Betriebsstörungen ermöglicht wird.

3. Erneuerung der Kompressoren

Die bisherigen Kompressoren, die für die Sauerstoffversorgung der mit der biologischen Abwasserreinigung befassten Bakterien erforderlich sind, gewährleisten den notwendigen Sauerstoffeintrag nicht mehr. Die Erneuerung der Kompressoren mit einer verbesserten Technik führt zu einem höheren Wirkungsgrad bei gleichzeitig geringerem Energieverbrauch und damit zu einer zukünftig gesicherten Einhaltung der Überwachungsgrenzwerte.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung

keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,53 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,10 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.